

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungsverordnung)

§ 1 Umfang der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Auf gepflasterten Flächen sind Wildkräuter zu entfernen. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) dürfen auch auf den Seitenräumen nicht angewendet werden.
2. Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine/n Dritte/n, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Schmutz- oder Regenwasserkanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 01.10.2011 den Eigentümerinnen/Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.
3. Die Reinigungspflicht der Eigentümer/-innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/-innen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Geh- und Radwege ohne parallel verlaufende Straße freizuhalten. Ist eine parallel verlaufende Straße vorhanden, so ist dort ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung frühestmöglich durchgeführt werden.

2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 1. zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege ohne parallel verlaufender Straße auf ganzer Breite,
 - b) bei parallel zu Gehwegen verlaufenden Straßen, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m der Fahrbahn,
 - c) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. Das Schneeräumen und Streuen nach den vorgenannten Absätzen ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
6. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden.
7. Streusalz darf nur an gefährlichen Stellen verwendet werden, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 59 Abs. NGefAG benannten Betrag geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Spiekeroog vom 19.11.1982 außer Kraft.

Spiekeroog, 16.06.2011

Fiegenheim
(Bürgermeister)